



Finanzdirektion
Personalamt

Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch
www.be.ch/personal

Merkblatt

AHV-Beiträge während einer unfallbedingten Abwesenheit

vom 14. September 2016 Stand vom 1. Januar 2024

A. Rechtliche Grundlagen

Artikel 52 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 4 Personalverordnung (PV, BSG 153.011.1)

Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 8301.1)

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101)

B. Allgemeines

Nach Artikel 52 Absatz 1 der Personalverordnung leistet der Kanton Bern als Arbeitgeber bei einer Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall das volle Gehalt im ersten Jahr zu 100 Prozent und im zweiten Jahr zu 90 Prozent. **Der Kanton Bern hat den Lohnausfall wegen Unfall kollektiv bei einer Versicherungsgesellschaft versichern lassen (Unfallversicherung).** Das Taggeld bei Unfall beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdiensts und wird ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag fällig. Der Lohnausfall wegen Krankheit ist demgegenüber seit 01.01.2024 nicht mehr kollektiv versichert. Somit ist das ganze Gehalt, welches gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 der Personalverordnung bei Krankheit ausbezahlt wird, AHV-pflichtig.

C. Auszahlung des Unfalllohns und AHV-Beiträge

Die Leistungen der Unfallversicherung (sog. Unfalltaggelder) werden dem Kanton Bern, sprich dem Versicherungsnehmer, ausgerichtet (siehe dazu auch Artikel 19 Absatz 2 ATSG). Schuldner des Unfalllohnes gegenüber der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bleibt jedoch der Kanton Bern. **Die Unfalltaggelder sind nicht AHV-pflichtig** (Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV). Dies hat zur Folge, dass bei Unfall **nur der Zuschuss** – also die Differenz zwischen dem Taggeld und dem vollen Lohn der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters – **bei der AHV versichert** ist.

Bei Unfall werden die AHV-Beiträge auf dem AHV-pflichtigen Gehalt berechnet und abgezogen. Auf dem Taggeld werden ebenfalls AHV-Beiträge berechnet. Diese werden als «Nettoaufrechnung» entsprechend auf den Gehaltsabrechnungen ausgewiesen und vom Bruttogehalt in Abzug gebracht. Würden nur auf

dem Zuschuss AHV-Beiträge abgezogen bzw. der Betrag der «Nettoaufrechnung» nicht in Abzug gebracht, so hätte dies zur Folge, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bei Unfall einen höheren Nettolohn erhielte als wenn sie oder er normal arbeitet (dies widerspräche dem Rechtsgrundsatz, dass jemand durch ein Schadensereignis nicht bessergestellt werden soll, als wenn dieses gar nie eingetreten wäre). Gegenüber der Ausgleichskasse rechnet der Kanton Bern jedoch nur auf dem Zuschuss AHV-Beiträge ab. Die bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter auf dem verbleibenden Gehaltsanteil zu viel abgerechneten AHV-Beiträge verbleiben nach Artikel 56 Absatz 4 der Personalverordnung beim Kanton Bern.

D. Vermeidung von AHV-Beitragslücken

Bezieht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter **während längerer Zeit einen Unfalllohn, erfüllt sie oder er unter Umständen die AHV-Beitragspflicht im laufenden Jahr nicht oder nicht vollständig**. Eine Beitragslücke wird eventuell erst im Alter bemerkt und kann zu einer Rentenkürzung führen. Wir empfehlen den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deshalb, sich bei längerer Arbeitsabwesenheit wegen Unfall **rechtzeitig mit der dafür zuständigen Person der Wohngemeinde oder mit der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse (ZSP, Münsterstrasse 45, 3011 Bern) in Verbindung zu setzen**.

Personalamt
Abteilung Personalrecht und berufliche Vorsorge